

Amtsgericht Bamberg

Az.: 0103 C 949/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Cobult UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch d. Geschäftsführer Behdad Karimi, Elsa-Brändström-Weg 8, 14089 Berlin
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **karimi RECHTSANWÄLTE**, Kurfürstendamm 70, 10709 Berlin, Gz.:
G2-609/21-rk

gegen

RSG Group GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Rainer Schaller, Tannenberg 4, 96132 Schlüsselfeld, Gz.: MF-R-KS_64_21
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch die Richterin am Amtsgericht English am 07.12.2021 aufgrund des Sachstands vom 26.11.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 128,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.08.2021 sowie weitere 21,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 18.09.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 128,43 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge für die Monate November (anteilig 70 %) und Dezember 2020 sowie Januar bis Mai 2021 in Höhe von insgesamt 128,43 € aus abgetretenem Recht gemäß §§ 326 Abs. 4, 346 Abs. 1 ff, 398 ff BGB.

A. Der zwischen dem Zedenten [REDACTED] sowie der Beklagten abgeschlossene Fitnessstudiovertrag ist als (entgeltlicher) Gebrauchsüberlassungsvertrag zu qualifizieren (BGH 08.02.2012, XII ZR 42/10, NJW 2012 1431).

Die Pflicht des Zedenten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die geltend gemachten Monate November und Dezember 2020 sowie Januar bis April 2021 ist aufgrund der durch die Corona - Pandemie bedingten Schließung des Fitnessstudios der Beklagten gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 BGB erloschen.

Im Fall der pandemiebedingten Schließung eines Fitnessstudios handelt es sich um eine rechtliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung, da diese unstreitig aufgrund öffentlich - rechtlicher Vorschriften nicht zulässig ist. Es liegt zugleich ein Fall zeitweiliger Unmöglichkeit vor, da wegen der früher oder später eintretenden Eindämmung der COVID-19 Pandemie damit zu rechnen ist, dass das Leistungshindernis in Zukunft entfällt. Auch die zeitweilige Unmöglichkeit ist ein Fall von § 275 Abs. 1 BGB (Staudinger/Caspers BGB 2019, § 275 Rn. 48,49). Damit entfällt der Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge als Gegenleistungsanspruch für die Dauer der Unmöglichkeit gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 BGB.

Ist wie hier die Gegenleistung durch Zahlung des vertraglich vereinbarten Mitgliedsbeitrags bereits erfolgt, so kann das Geleistete gemäß § 326 Abs. 4 BGB nach den Rücktrittsvorschriften gemäß §§ 346 ff BGB zurückverlangt werden. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich unstreitig für November 2020 anteilig auf 21,00 €, für die übrigen geltend gemachten fünf Monate auf jeweils 30,00 €, insgesamt somit auf 201,00 €.

Die Beklagte kann nicht die Anpassung des streitgegenständlichen Partnervertrages gemäß § 313 Abs. 1 BGB verlangen. Zum einen ist § 313 Abs. 1 BGB gegenüber § 275 Abs. 1 BGB subsidiär (Palandt/Grüneberg, BGB. 80. Aufl. 2021 § 313 Rn. 13; BGH NJW-RR 1995, 853,854). Der Zedent kann daher ohne Einschränkungen seine bezahlten Mitgliedsbeiträge im Falle einer pandemiebedingten Schließung zurückfordern.

Zum anderen hätte der Zedent als Kunde sich nach Treu und Glauben nicht auf einen anderen Vertragsinhalt eingelassen und das Risiko einer Schließung mitgetragen. Die Beklagte ihrerseits hätte als Betreiberin des Fitnessstudios den Vertrag auch in Kenntnis des Pandemie-Risikos vermutlich nicht anders abgeschlossen (AG Papenburg, Urteil v. 18.12.2020, 3 C 337/20).

Im Übrigen ist der Betreiber eines Sportstudios gemäß Art. 240 § 5 Abs. 2 EGBGB berechtigt, dem Mitglied anstelle einer Erstattung des Beitrages einen Gutschein zu übergeben.

B. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat die streitgegenständliche Forderung durch Abtretung gemäß § 398 BGB erworben. Durch die wirksame Abtretung ist die Gläubigerstellung des [REDACTED] als Zedent auf die Klägerin als Zessionarin übergegangen. Ausweislich der Abtretungserklärung Anlage B01 vom 26.07.2021 ist der Zedent Mitglied der Beklagten unter der Mitgliedsnummer 12059847.

Verstöße gegen das RDG mit der Folge der Nichtigkeit der Forderungsabtretung gemäß § 134 BGB i.V.m. § 3 RDG sind nicht ersichtlich. Ausweislich der Replik ist die Klägerin als Inkassodienstleister zum Aktenzeichen 7525 G 1 KG / 10/15) am Berliner Kammergericht registriert und daher zu Inkassodienstleistungen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG berechtigt.

Eine Inkassodienstleistung ist gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 RDG die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung.

Unstreitig betreibt die Klägerin die tatsächliche Forderungseinziehung, nicht etwa die Abwehr von Ansprüchen. Sie bietet dazu das echte sowie das unechte Factoring an. Das echte Factoring ist

bereits keine Inkassodienstleistung, da das Risiko des Forderungsausfalls vertraglich vollständig übernommen und daher keine fremde, sondern eine eigene Angelegenheit besorgt wird (BGH 21.03.2018, VIII ZR 17/17).

Beim unechten Factoring lässt sich die Klägerin die Forderungen im Rahmen eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags treuhänderisch und unwiderruflich zum Zweck der Einziehung der Forderungen auf Rechnung der Zedentschaft abtreten.

Unstreitig versucht die Klägerin in beiden Fällen zunächst, die Forderung außergerichtlich durchzusetzen. Wenn das nicht zum Erfolg führt, beauftragt sie die gerichtliche Durchsetzung nach vorheriger Prüfung der Erfolgsaussichten und übernimmt jeweils die Kosten des Verfahrens.

Zwar behauptet die Beklagte, die Klägerin erbringe eine unzulässige Rechtsdienstleistung i.S. v. § 2 Abs. 1 RDG, da sie eine rechtliche Prüfung der Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der Rückforderungsansprüche vornehme.

Der BGH (Urteil v. 27.11.2019, „LexFox-Entscheidung“ NJW 2020, 208 Rn. 116 ff.) kommt unter Berücksichtigung der Rspr. des BVerfG sowie der Entstehungsgeschichte des RDG und vor allem mit Blick auf die vom Gesetzgeber mit diesem Gesetz verfolgte Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu dem Ergebnis, dass der Begriff nicht in einem zu engen Sinne verstanden werden darf (vgl. BGH NJW 2020, 208 Rn. 132 ff; Deckenbrock-Henssler RDG § 10 Rn. 45f-46c -beck-online m.w.N.).

Entscheidend sei dabei mit Blick auf die Rspr. des BVerfG (NJW 2002, 1190 [1191]), dass der Inkassodienstleister seine (weiteren) Leistungen „bei“ der Forderungseinziehung erbringe (BGH NJW 2020, 208 Rn. 121), was allerdings bereits dann der Fall sei, wenn (nur) ein sachlicher Zusammenhang zwischen der jeweiligen Leistung und dem Forderungseinzug bestehe (BGH Beschl. v. 27. 5. 2020 – VIII ZR 275/18, BeckRS 2020, 18891 Rn. 9).

Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2020, 208 Rn. 90 – 92) ist eine Einschränkung der Nichtigkeitsfolge auf eindeutige Überschreitungen der Inkassobefugnis vorzunehmen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – so der BGH – sollen lediglich geringfügige Überschreitungen der Inkassobefugnis aufgrund einer verfassungsgemäßen Auslegung und Anwendung des § 134 BGB für die Annahme der Nichtigkeit nicht ausreichen. Voraussetzung sei, dass die Überschreitung der Inkassobefugnis bei einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände aus der objektivierten Sicht eines verständigen Auftraggebers eindeutig vorliege und unter Berücksichtigung der Zie-

le des RDG, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2), in ihrem Ausmaß als nicht nur geringfügig – etwa auf Randbereiche beschränkt – zu qualifizieren sei.

Bei Vornahme einer Gesamtschau ist hier jedenfalls keine eindeutige Überschreitung der Inkassobefugnis der Klägerin zu erkennen. Nach unbestrittenem Vortrag der Klägerin beschränkt sich die rechtliche Prüfung der Klägerin auf die Werthaltigkeit der Forderung sowie die Ermittlung der tatsächlichen Schließzeiten der Fitnessstudios, die innerhalb der Bundesländer variieren. Zivilrechtlich ist lediglich zu prüfen, ob die Erbringung der Leistung als rechtlich unmöglich gemäß § 275 BGB anzusehen ist. Die Überprüfung erfolgt somit im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Inkassotätigkeit, so dass die Inkassobefugnis in Summe nicht überschritten wird.

2. Die Verurteilung zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie der Zinsen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288, 291 BGB. Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sowie der Zinsanspruch sind schlüssig dargetan. Die Geltendmachung einer 0,3 Gebühr aus einem Gegenstandswert bis 500,00 € ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bamberg
Synagogenplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab 01.01.2022 **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Englich
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 14.12.2021

Nützel, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle